

Erneuerung und Berichtigung der Grenzen.

Die bereits angekündigte kaiserliche Verordnung über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen (zweite Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) ist nun erschienen und in dem Reichsgesetzblatt vom 25. d. enthalten. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB.) über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1. § 850 ABGB. erhält die Ueberschrift „Erneuerung und Berichtigung der Grenzen“ und hat zu lauten:

Wenn die Grenzzeichen zwischen zwei Grundstücken durch was immer für Umstände so verlegt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, oder wenn die Grenzen wirklich unkenntlich oder streitig sind, so hat jeder der Nachbarn das Recht, die gerichtliche Erneuerung oder Berichtigung der Grenze zu verlangen. Zu diesem Behufe sind die Nachbarn zu einer Verhandlung im Verfahren außer Streitfachen mit dem Bedeuten zu laden, daß trotz Ausschleibens des Geladenen die Grenze festgesetzt und vermarktet werden wird.

§ 2. § 851 ABGB. hat zu lauten: Sind die Grenzen wirklich unkenntlich geworden oder streitig, so werden sie nach dem letzten ruhigen Besitze festgesetzt. Läßt sich dieser nicht feststellen, so hat das Gericht die streitige Fläche nach billigen Ermessen zu verteilen. Zutwiefern jeder Partei vorbehalten bleibt, ihr besseres Recht im Prozeßwege geltend zu machen, wird besonders bestimmt.

§ 3. § 853 ABGB. hat zu lauten: Die Kosten des Verfahrens sind von den Nachbarn nach Maß ihrer Grenzlinien zu bestreiten. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sich aus der Verhandlung ergibt, daß die Grenzenerneuerung oder Grenzberichtigung nicht notwendig war, weil die Grenze nicht bestritten oder hinlänglich kenntlich gewesen ist, oder weil die andern Beteiligten zur außergerichtlichen Vermarktung bereit waren. Die Kosten einer Vertretung hat der Vertretene selbst zu tragen. Wenn das Verfahren durch Störung des ruhigen Besitzes veranlaßt wurde, kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise der Partei auferlegen, die den Streit veranlaßt hat.

§ 4. Wenn die Grenze gemäß § 851 ABGB. festgesetzt wird, hat das Gericht gleichzeitig auszusprechen, ob der Wert der streitigen Fläche den Betrag von hundert Kronen übersteigt. Ist dies der Fall, so bleibt es jeder Partei vorbehalten, ihr besseres Recht im Prozeßwege geltend zu machen. Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz im Verfahren zur Erneuerung und Berichtigung der Grenzen sind unzulässig.

§ 5. Auf Verhandlungen über die Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung durch Anbringen eines Gesuches oder einer Klage bei dem zuständigen Gerichte bereits anhängig gemacht sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister, und zwar im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 22. Juli 1915.

Franz Josef m. p.